

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019**Dringend**

GZ 180.310/120-I/8/96

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
alle Bundesministerien  
die Sektionen II bis V des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL  
das Sekretariat von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHLÖGL  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA  
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
alle Ämter der Landesregierungen  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Datenschutzrat  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Österreichischen Bundestheaterverband  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	P6 - GE/19 P6
Datum	29.10.1996
Verteilt	30.10.96

*S. Unger*

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Normungsinstitut  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
die Bundessportorganisation  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe  
Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften der TU Wien  
das Institut für Wirtschaft und Politik  
das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt  
den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die ARGE DATEN  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-  
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Sachbearbeiter  
SCHITTENGRUBER

Klappe/Dw  
2330

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes  
zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse  
der Österreichischen Staatsdruckerei  
(Staatsdruckereigesetz 1996)

- 3 -

Das Bundeskanzleramt-Präsidium übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Staatsdruckerei und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

8. November 1996

in zweifacher Ausfertigung.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und davon dem Bundeskanzleramt-Präsidium Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme beim Bundeskanzleramt-Präsidium einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

28. Oktober 1996  
Für den Bundeskanzler:  
MAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wagner*

## E N T W U R F

Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse  
der Österreichischen Staatsdruckerei (Staatsdruckereigesetz 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I  
Allgemeine BestimmungenEinrichtung der Österreichischen Staatsdruckerei  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1. (1) Der durch Bundesgesetz, BGBl.Nr.340/1981, gebildete Wirtschaftskörper "Österreichische Staatsdruckerei" wird mit 1. Jänner 1997 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Mit der Umwandlung besteht die Österreichische Staatsdruckerei als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Insoweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind auf diese Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl.Nr.58/1906 (GmbHG), anzuwenden.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Österreichische Staatsdruckerei GmbH".

(3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 1. Jänner 1997 dreihundert Millionen Schilling. Das übrige Eigenkapital der Österreichischen Staatsdruckerei ist gemäß § 224 Abs.3 A II des Handelsgesetzbuches, RGBl. S 219/1897, wie folgt den Kapitalrücklagen der Gesellschaft zuzuführen:

1. dreißig Millionen Schilling den gebundenen Kapitalrücklagen,
2. der Rest den nicht gebundenen Kapitalrücklagen.

(4) Der Geschäftsanteil der Gesellschaft steht im Eigentum des Bundes und ist teilbar. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes obliegt dem Bundeskanzler.

(5) Innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung gemäß Abs.1 hat der Geschäftsführer der Gesellschaft der Generalversammlung ein Unternehmenskonzept für die Privatisierung unter gleichzeitiger Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs.2 Z 1 bis 4 vorzulegen.

#### Unternehmensgegenstand

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Herausgabe, die Herstellung, der Verlag und Vertrieb von Medienwerken und die Herstellung von sonstigen Druckprodukten.

(2) Die Gesellschaft hat jedenfalls folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung, bei deren Herstellungsprozeß Geheimhaltung beziehungsweise die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) geboten ist,
2. die Drucklegung sowie den Vertrieb des Bundesgesetzblattes und über Auftrag des Präsidenten des Nationalrates bzw. des Bundesrates die Drucklegung sowie den Vertrieb der stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates,
3. die Drucklegung und den Vertrieb von amtlichen Verlautbarungsblättern für die Dienststellen des Bundes und
4. die Herstellung und den Verlag der Wiener Zeitung.

- 3 -

(3) Mit der Herstellung der im Abs.2 Z 1 bis 3 angeführten Produkte haben die Bundesorgane ausschließlich die Gesellschaft zu betrauen. Für Druckprodukte im Sinne des Abs.2 Z 3 gilt dies ausnahmsweise dann nicht, wenn

1. die Herstellung durch die Hausdruckerei oder durch die Kopierstelle einer Bundesdienststelle wirtschaftlicher oder zweckmäßiger ist oder
2. die Herstellung durch die Druckerei einer Justizanstalt besorgt wird.

#### Anmeldung der Umwandlung, Errichtungserklärung

§ 3. (1) Der Generaldirektor der Österreichischen Staatsdruckerei hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umwandlung beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch mit Wirksamkeit 1. Jänner 1997 anzumelden.

(2) Der Anmeldung ist die vom Bundeskanzler gemäß § 3 Abs.2 GmbHG abgegebene Erklärung der Gesellschaft zum 1. Jänner 1997 beizufügen. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1997 ist nach deren Vorliegen nachzureichen.

(3) In der Erklärung gemäß Abs.2 sind als Gegenstand des Unternehmens jedenfalls die im § 2 angeführten Aufgaben anzuführen.

(4) § 4 Abs.3, §§ 6 bis 8, § 9 Abs.2 Z.1, §§ 10 und 10a GmbHG finden auf die Anmeldung gemäß Abs.1 keine Anwendung.

## Eintragung in das Firmenbuch

§ 4. Vom Handelsgericht Wien ist die Umwandlung zum 1. Jänner 1997 in das Firmenbuch einzutragen.

### Abschnitt II Wiener Zeitung

§ 5.(1) Herausgeber der Wiener Zeitung ist der Bund. Eigentümer und Verleger ist die Gesellschaft.

(2) Vor Bestellung und Abberufung des Chefredakteurs ist das Einvernehmen mit dem Herausgeber herzustellen.

### Abschnitt III Überwachung des Sicherheitsdruckes

§ 6.(1) Die die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von Sicherheitsdrucken betreffenden Geschäfts- und Arbeitsvorgänge unterliegen der Überwachung durch den für den jeweiligen Sicherheitsdruck zuständigen Bundesminister. Diese Überwachung erstreckt sich insbesondere auch auf die für solche Druckerzeugnisse benötigten besonderen Papiersorten und sonstigen Druckmaterialien.

(2) Die Gesellschaft wird besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von Sicherheitsdrucken treffen.

(3) Die Gesellschaft wird dem für den jeweiligen Sicherheitsdruck zuständigen Bundesminister in dem für die Überwachung erforderlichen Umfang Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten und Einsicht in die betreffenden Geschäftsunterlagen gewähren.

#### Abschnitt IV

##### Preisbildung

§ 7.(1) Die Preise für die im § 2 Abs.2 Z 1 bis 3 angeführten Medienprodukte sind nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen.

(2) Die Gebühren und Tarife für Veröffentlichungen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und der Bezugspreis der Wiener Zeitung sind - sofern gesetzlich nichts besonderes geregelt ist - vom Bundeskanzler nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen festzusetzen.

(3) Erachtet das für die Beauftragung zuständige Bundesorgan die von der Gesellschaft für Leistungen gemäß § 2 Abs.2 Z 1 bis 3 verlangten Preise als nicht angemessen und kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung mit der Gesellschaft, so ist die Preisangemessenheit durch einen Sachverständigen zu überprüfen, der einvernehmlich zwischen dem Bundesorgan und der Gesellschaft zu bestellen ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für diese Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Feststellung des Sachverständigen ist verbindlich, solange im Zivilrechtsweg keine andere Feststellung getroffen worden ist.

#### Abschnitt V

##### Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß

§ 8.(1) Die Eröffnungsbilanz ist auf den 1. Jänner 1997 aufzustellen. In ihr sind die Buchwerte zum 31. Dezember 1996 fortzuführen. Das Eigenkapital ist in Stammkapital und in Kapitalrücklagen aufzugliedern.

(2) Die Gesellschaft hat die Bücher im Bezug auf die Aufgaben gemäß § 2 Abs.2 Z 1 bis 4 in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluß der Gesellschaft dieser Aufgabenbereich in einem gesonderten Abschnitt auszuweisen.



(3) Eine Subventionierung der Aufgaben der Gesellschaft durch Einnahmen aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs.2 Z 1 bis 4 ist unzulässig.

#### Abschnitt VI

##### Abgabenbefreiung, Eintragungen in das Grundbuch

§ 9.(1) Die Vorgänge, Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Umwandlung gemäß § 1 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

(2) Auf Antrag der Gesellschaft ist im Grundbuch sowie in den sonstigen durch Bundesgesetz eingerichteten öffentlichen Büchern und Registern die Bezeichnung "Österreichische Staatsdruckerei" durch die Bezeichnung "Österreichische Staatsdruckerei GmbH" zu ersetzen. Bei der Änderung im Grundbuch ist § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl.Nr.39, ist anzuwenden.

#### Abschnitt VII

##### Führung des Bundeswappens

§ 10. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma das Bundeswappen beizusetzen.

#### Abschnitt VIII

##### Übergangsbestimmungen

##### Bildung der ersten Organe, gewerberechtliche Geschäftsführer

§ 11.(1) Bis zur Bestellung des ersten Aufsichtsrates übt der Wirtschaftsrat der Österreichischen Staatsdruckerei die Funktion des Aufsichtsrates der Gesellschaft aus.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Gesellschaft hat unverzüglich nach Wirksamwerden der Umwandlung zu erfolgen. § 30b Abs.4 GmbHG findet keine Anwendung.

(3) Die erste Sitzung des gemäß Abs.2 bestellten Aufsichtsrates wird durch den Bundeskanzler einberufen.

(4) Bis zur Bestellung der ersten Geschäftsführung vertritt der Generaldirektor der Österreichischen Staatsdruckerei die Gesellschaft nach außen. Der Generaldirektor, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Gesellschaft im Sinne der für die Österreichische Staatsdruckerei geltenden Geschäftsordnung. Der Generaldirektor ist gewerberechtlicher Geschäftsführer im Sinne des § 9 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr.194, und muß für die von der Gesellschaft gemäß § 2 auszuübenden Gewerbe den in den gewerberechtlichen Vorschriften vorgesehenen Nachweis nicht erbringen, wenn er im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Funktion des Generaldirektors der Österreichischen Staatsdruckerei hat. Letzteres gilt auch für den Generaldirektor-Stellvertreter.

#### Bedienstete des Amtes der Wiener Zeitung

§ 12. Die Gesellschaft setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten, die zum 31. Dezember 1996 beim Amt der Wiener Zeitung beschäftigt sind, fort. Der Bund haftet jedem dieser Bediensteten wie ein Ausfallsbürge für die Befriedigung seiner aus dem Dienstverhältnis zur Gesellschaft erwachsenen Entgeltansprüche. Die Höhe dieser Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1996 aus dem für den Bediensteten maßgeblich gewesenen Dienstverhältnis unter Berücksichtigung seiner Verwendung zuzüglich der in diesem Dienstverhältnis vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und Entgelterhöhungen ergibt.

### Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 13. Soweit in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

### Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

§ 14.(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Soweit im Abs.3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, tritt das Staatsdruckereigesetz, BGBl.Nr.340/1981, mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(3) § 18 Abs.1 Z 2, §§ 19, 24 Abs.2 und § 29 des Staatsdruckereigesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, wobei § 19 leg.cit. bis zu diesem Zeitpunkt mit folgender Änderung gilt:

1. Im Abs.1 wird die Wortfolge "Generaldirektor" durch die Wortfolge "Geschäftsführer der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH" ersetzt,
2. im Abs.5, 6 und 8 wird das Wort "Staatsdruckerei" durch die Wortfolge "Österreichische Staatsdruckerei GmbH" ersetzt.

(4) Der Rechnungsabschluß der Österreichischen Staatsdruckerei zum 31. Dezember 1996 ist nach den Bestimmungen des Staatsdruckereigesetzes zu erstellen, zu prüfen und zu genehmigen. § 11 Abs.1 Z 1 und 2 sowie § 15 leg.cit. gelten für diesen Rechnungsabschluß mit der Maßgabe, daß hiebei nach Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Gesellschaft der Aufsichtsrat die Rechte und Aufgaben des Wirtschaftsrates der Österreichischen Staatsdruckerei hat.

## Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 2 Abs.3, 6, 7 Abs.3 der jeweils zuständige Bundesminister,
2. hinsichtlich der §§ 5, 7 Abs.2, 10, 14 Abs.2 der Bundeskanzler,
3. hinsichtlich der §§ 4, 9 Abs.2 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 11 Abs.4 2.Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
5. im übrigen der Bundeskanzler.

V O R B L A T TProblem:

Vor dem 1.1.1982 wurde die Österreichische Staatsdruckerei als Bundesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Durch das Staatsdruckereigesetz, BGBl.Nr.340/1981, wurde die Österreichische Staatsdruckerei als eigener Wirtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Zwar konnte dadurch eine rationellere und flexiblere Geschäftsführung erreicht werden; diese Rechtsform läßt jedoch die Möglichkeit einer Privatisierung der Österreichischen Staatsdruckerei nicht zu.

Durch den Beitritt Österreichs zur EU und seit der Geltung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18.6.1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie) sind Bestimmungen des § 2 des Staatsdruckereigesetzes (Aufgaben und Befugnisse der Österreichischen Staatsdruckerei) verdrängt worden.

Lösung:

1. Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem der Wirtschaftskörper "Österreichische Staatsdruckerei" in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wird.
2. Einschränkung der Verpflichtung der Bundesorgane, die Gesellschaft mit der Herstellung und Lieferung von Druckprodukten zu beauftragen, auf jene Produkte, die nach der Dienstleistungsrichtlinie zulässig sind.

Alternativen: Keine

Kosten: Es entstehen keine Kosten, die durch Bundesmittel abzudecken sind.

Konformität mit EU-Recht: Ist gegeben.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### A. Allgemeiner Teil

Die Österreichische Staatsdruckerei ist derzeit ein eigener Wirtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine privatwirtschaftliche Neustrukturierung der Österreichischen Staatsdruckerei ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich.

Um die Österreichische Staatsdruckerei neu strukturieren und in weiterer Folge privatisieren zu können, bedarf es einer Umwandlung des eigenen Wirtschaftskörpers in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft steht zunächst zur Gänze im Eigentum des Bundes. Innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung ist vom Geschäftsführer der Gesellschaft der Generalversammlung ein Umstrukturierungskonzept für die Privatisierung vorzulegen, wobei in diesem Konzept auch die Interessen des Bundes am Sicherheitsdruck, an der Drucklegung der Bundesgesetze usw. entsprechend zu berücksichtigen sind. Die einer Privatisierung zugängigen Teile der Gesellschaft wären dann in weiterer Folge zu diesem Zweck durch Gesetz an die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft zu übertragen.

Gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit Abs.3 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl.Nr.340/1981, ist die Österreichische Staatsdruckerei u.a. auch mit der Herstellung und dem Verlag der vom Bund herausgegebenen Rechts- und Entscheidungssammlungen sowie mit der Herstellung und dem Verlag sonstiger Formulare und Drucksorten zu betrauen.

Österreich hat mit dem Beitritt zur EU die bestehenden Rechte und Pflichten der Europäischen Gemeinschaft übernommen. Die im Gemeinschaftsrecht bestehenden Rechtsquellen sind daher spätestens seit 1.1.1995 auch für Österreich verbindlich.

Die unmittelbar geltenden Richtlinien der EU stellen sekundäres Gemeinschaftsrecht dar, das im Stufenbau des Gemeinschaftsrechtes dem regionalen Recht der Mitgliedsstaaten übergeordnet ist; sie verdrängen daher die ihnen zuwiderlaufenden nationalen Regelungen.

Die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18.6.1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie) gilt unmittelbar im obigen Sinne.

Gemäß Anhang IA Kategorie 15 der Dienstleistungsrichtlinie gilt "das Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage" als Dienstleistung.

Öffentliche Beschaffungsstellen haben somit Druckaufträge, deren Vergabewert gemäß Art.7 Abs.1 der Dienstleistungsrichtlinie ohne Mehrwertsteuer 200 000 ECU oder mehr beträgt, grundsätzlich nach einem Verfahren entsprechend der Dienstleistungsrichtlinie zu vergeben.

Gemäß Art.4 findet die Dienstleistungsrichtlinie für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Bereich der Landesverteidigung und auf jene Aufträge keine Anwendung, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaates für geheim erklärt werden, oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit es gebietet.

Soweit nach dem Wortlaut des Staatsdruckereigesetzes die Verpflichtung der öffentlichen Beschaffungsstellen zur Beauftragung der Österreichischen Staatsdruckerei mit der Herstellung und dem Verlag von Druckprodukten besteht, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art.4 der Dienstleistungsrichtlinie subsumierbar sind, wurde das Staatsdruckereigesetz durch die Dienstleistungsrichtlinie zurückgedrängt. Aus diesem

Grund ist es erforderlich, nunmehr auch formell, die Druckprodukte, mit deren Herstellung die Gesellschaft von den Bundesdienststellen auch in Hinkunft zu beauftragen ist, entsprechend einzuschränken.

Da bereits derzeit der Bereich der "Pflichtaufträge" im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Österreichischen Staatsdruckerei eine untergeordnete Bedeutung hat, ist die Gesellschaft für den Bereich der nicht unter § 2 Abs.2 Z 1 bis 4 des Entwurfes fallenden Aufgaben nicht mehr als eine "öffentliche Beschaffungsstelle" im Sinne der "EU-Vergabevorschriften" zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang ist es jedoch erforderlich, daß aus den im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß § 2 Abs.2 Z 1 bis 4 des Entwurfes erwachsenen Einnahmen die sonstige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht gestützt wird bzw. umgekehrt. Aus dieser Notwendigkeit sind die im § 7 Abs.1 des Entwurfes angeführten Preise kostendeckend festzusetzen. Zur entsprechenden Publizität, hat gemäß § 8 des Entwurfes die Gesellschaft im Anhang ihrer Bilanz jeweils die aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs.2 Z 1 bis 4 des Entwurfes erwachsenen Erträge und Kosten gesondert auszuweisen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf finden auf die "Österreichische Staatsdruckerei Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (im folgenden GmbH bezeichnet) grundsätzlich die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl.Nr.58/1906 (GmbHG), Anwendung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich im wesentlichen aus Art.10 Abs.1 Z 6 ("Zivilrechtswesen") sowie aus Art.17 B-VG.



## B. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die Umwandlung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Staatsdruckerei" in eine GmbH erfolgt mit 1. Jänner 1997 ex lege. Aus bilanztechnischen Gründen ist die Umwandlung mit Jahresbeginn am zweckmäßigsten. Die Umwandlung ist überdies deshalb ex lege erforderlich, da erst mit Wirksamkeit der Umwandlung Bestimmungen des derzeit geltenden Staatsdruckereigesetzes außer Kraft treten (siehe § 14 des Entwurfes) können. Würde die Umwandlung mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam werden, so würde das Außerkrafttreten des Staatsdruckereigesetzes von einem Vollzugsakt abhängig sein, was verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Außerdem ist der Bund nicht Eigentümer der Österreichischen Staatsdruckerei. Die Österreichische Staatsdruckerei ist selbst Eigentümer ihres Vermögens. Gemäß § 15 Abs.4 des Staatsdruckereigesetzes ist lediglich der Reingewinn an den Bund abzuführen. Der Bund ist daher nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht Verfügungsberechtigt über den Wirtschaftskörper und über dessen Vermögen, sodaß derzeit eine Privatisierung der Österreichischen Staatsdruckerei nicht möglich ist. Auch aus diesem Grunde ist die Umwandlung ex lege erforderlich.

Die vorgesehene Umwandlung stellt eine sondergesetzlich geregelte formwechselnde Umwandlung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Staatsdruckerei" in eine GmbH dar. Diese Umwandlung ist einer Umwandlung gemäß § 239ff des Aktiengesetzes 1965, BGBl.Nr.98, vergleichbar. Bei dieser Umwandlung tritt daher keine Vermögensübertragung ein. Dies wird vorallem aus dem 2.Satz des § 1 Abs.1 des Entwurfes deutlich.

Das im Abs.3 vorgesehene Stammkapital von 300 Mio. S und die vorgesehenen Kapitalrücklagen entsprechen etwa den derzeitigen Gegebenheiten bei der Österreichischen Staatsdruckerei.

Zu § 2 Abs.1:

In dieser Bestimmung ist allgemein der Unternehmensgegenstand der GmbH geregelt. Dieser Gegenstand ist jedenfalls in der Erklärung gemäß § 3 Abs.2 GmbHG aufzunehmen (Anmerkung: diese Erklärung ersetzt bei "Einpersonengesellschaften" den Gesellschaftsvertrag).

Der Begriff "Medienwerk" im § 2 Abs.1 Z 1 ist im Sinne des § 1 Abs.1 Z 3 des Mediengesetzes zu verstehen.

Zu § 2 Abs.2 und 3:

Im § 2 Abs.2 Z 1 bis 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind jene Aufgaben angeführt, die die GmbH auf jeden Fall wahrzunehmen hat.

Gemäß Abs.3 sind die Bundesorgane verpflichtet, die GmbH mit den Aufgaben gemäß Abs.2 Z 1 bis 3 zu beauftragen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine wesentliche Einschränkung derartiger Pflichtaufträge gegenüber dem derzeit geltenden Staatsdruckereigesetz vor. Diese Einschränkung ist, wie bereits im "Allgemeinen Teil" ausgeführt wurde, auf Grund der unmittelbar wirksamen Dienstleistungsrichtlinie notwendig.

Die Pflichtaufgaben der GmbH sind daher nur auf jene Bereiche eingeschränkt, die die Sicherheitsinteressen des Staates berühren (Sicherheitsdruck) und für ein Funktionieren des Staates erforderlich sind (Drucklegung von Gesetzen und Verordnungen usw.).

Da im Bereich der Privatwirtschaft der Grundsatz der Privatautonomie gilt, muß der GmbH eine entsprechende Verpflichtung zur Kontrahierung mit den Bundesorganen auferlegt werden, um die Drucklegung und den Verlag in diesen Bereichen sicherzustellen.

Unter Druckprodukte im Sinne des § 2 Abs.2 Z 1 1.Satz sind insbesondere Reisepässe, Führerscheine, Personalausweise und Stempelmarken zu verstehen.

Hinsichtlich der Herstellung und des Verleges der Wiener Zeitung wird auf die Ausführungen zu § 5 des Entwurfes verwiesen.

Die Ausnahmebestimmungen des Abs.3 Z 1 und 2 entsprechen jenen des § 2 Abs.3 Z 2 und 3 des Staatsdruckereigesetzes; die Bestimmung des § 2 Abs.2 Z 4 entspricht der bisherigen Regelung des Staatsdruckereigesetzes.

Zu § 3:

Vom Generaldirektor der Österreichischen Staatsdruckerei ist die Umwandlung mit Wirksamkeit 1. Jänner 1997 beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Dieser Anmeldung ist die vom Bundeskanzler abzugebende Erklärung gemäß § 3 Abs.2 GmbHG anzuschließen. Auf diese Erklärung sind nach dieser Bestimmung des GmbHG die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag sinngemäß anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz, die gemäß § 8 Abs.1 des Entwurfes in Fortschreibung der Buchwerte zum 31. Dezember 1996 zu erstellen ist, ist der Anmeldung unverzüglich nach deren Vorliegen nachzureichen.

Der Entfall der Gründungsprüfung ist deshalb gerechtfertigt, da der letzte Jahresabschluß der Österreichischen Staatsdruckerei gemäß § 15 Abs.2 i.V.m. Abs.3 des Staatsdruckereigesetzes bereits von einem beeideten Wirtschaftsprüfer überprüft wird. Die Gründungsprüfung wäre daher ident mit der letzten Jahresabschlußprüfung und würde nur vermeidbare Kosten verursachen. Überdies sind die genehmigte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Österreichischen Staatsdruckerei im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, sodaß die

erforderliche Publizität bei der Umwandlung gegeben ist.

Zu § 5:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage (§ 16 Staatsdruckereigesetz). Dem Bund stehen somit die nach dem Mediengesetz dem Herausgeber zustehenden Rechte zu.

Zu § 6:

Nach der zur Zeit geltenden Rechtslage ist aufgrund des § 13 Abs.1 des Staatsdruckereigesetzes durch Verordnung (BGBl.Nr.560/1981) ein staatlicher Kontrolldienst zur Überwachung des Sicherheitsdienstes eingerichtet, der aus insgesamt 28 Vertretern verschiedener Ressorts besteht.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist die Überwachung des Sicherheitsdruckes nach dem vorliegenden Entwurf wesentlich vereinfacht worden. Die Kontrolle des Sicherheitsdruckes obliegt somit nunmehr ausschließlich dem zuständigen Ressort, in dessen Auftrag die Sicherheitsdrucke hergestellt werden.

Auf der anderen Seite ist die GmbH von sich aus bereits verpflichtet, besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von Sicherheitsdrucken zu treffen. Damit die Kontrolle auch wirksam durchgeführt werden kann, ist die GmbH verpflichtet, dem zuständigen Bundesministerium Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten und Einsicht in die betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Darüberhinaus können in den Verträgen, mit denen die GmbH zur Herstellung der Sicherheitsprodukte beauftragt wird, auf das konkrete Produkt abgestellte Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen und bei deren Nichteinhaltung entsprechende Vertragsstrafen festgelegt werden.

Zu § 7:

Da mit der Herstellung der im § 2 Abs.1 Z 1 bis 3 angeführten Druckprodukte die GmbH zu betrauen ist, bedarf es einer Preiskontrolle. Zunächst ist ein Überprüfungsverfahren durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Kommt es zu keiner Einigung über die Bestellung des Sachverständigen oder ist die GmbH oder das Bundesorgan, das die GmbH mit der Herstellung des betreffenden Druckproduktes beauftragt hat, mit den Feststellungen des Sachverständigen nicht einverstanden, ist die Frage der Preisangemessenheit im Zivilrechtswege zu klären. Bis zu dieser Klärung sind grundsätzlich die von der GmbH in Rechnung gestellten Preise zu entrichten.

Zu § 8:

Auf die Ausführungen im "Allgemeinen Teil" wird verwiesen.

Zu § 9:

Diese Regelung entspricht materiell dem § 13 des Bundesgesetzes über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichischen Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft", BGBl.Nr.11/1992.

Zu § 10:

Diese Bestimmung ist der Regelung im § 23 des Staatsdruckereigesetzes nachgebildet.

Zu § 11 Abs.4:

Diese Regelung entspricht dem § 18 Abs.4 des Staatsdruckereigesetzes und ist für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der GmbH in der Übergangszeit erforderlich.

Zu § 12:

Bisher standen die Bediensteten des Amtes der Wiener Zeitung in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zum Bund. Gemäß § 17 Abs.3 des Staatsdruckereigesetzes hatte die Staatsdruckerei dem Bund die Kosten der Besoldung für diese Bediensteten zu ersetzen. Bei den Bediensteten beim Amt der Wiener Zeitung handelt es sich durchwegs um Redakteure, mit denen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag geschlossen wurde. Aufgrund dieses Sondervertrages finden eine Reihe von Bestimmungen des Journalistengesetzes Anwendung. Durch § 22 des Entwurfes werden diese Bedienstete ex lege Bedienstete der GmbH. Eine Änderung in den Rechten und Pflichten der Bediensteten tritt dadurch nicht ein. Im Bereich des Bundeskanzleramtes fallen die für das Amt der Wiener Zeitung vorgesehenen Planstellen weg.

Die Haftung des Bundes für die Ansprüche der Bediensteten ist auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Bundesbahngesetz 1992 erforderlich. Diesem Erkenntnis ist durch Änderung des Bundesbahngesetzes mit Novelle, BGBl.Nr.182/1996, entsprochen worden. Der Begriff "Ausfallsbürge" ist im Sinne des § 1356 ABGB zu verstehen.

Insgesamt ist die vorgesehene Regelung im § 12 des Entwurfes der Regelung im § 21 Abs.1 des Bundesbahngesetzes 1992, BGBl.Nr.825/1992, in der Fassung BGBl.Nr.182/1996 nachgebildet.

Zu § 14:

Die in dieser Bestimmung angeführte Weitergeltung bestimmter Regelungen des Staatsdruckereigesetzes ist im Hinblick auf die Einrichtung des Amtes der Österreichischen Staatsdruckerei, dem alle Beamte angehören, die seinerzeit zum 31.12.1981 Beamte des Bundesbetriebes "Staatsdruckerei" waren, notwendig, da sich noch einige von diesen Beamten im Dienststand befinden.

Da der zur Zeit jüngste Beamte beim Amt der Österreichischen Staatsdruckerei im Jahre 2018 das 65. Lebensjahr vollendet, verliert spätestens mit Ablauf dieses Jahres dieses Amt seine Funktion, sodaß zum selben Zeitpunkt auch die restlichen Bestimmungen des Staatsdruckereigesetzes außer Kraft treten können.